

Beendigungsgrundsätze

Enterprise Core Services

der

BARMER und der HEK

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Exit-Prozess	3
3	Exit-Plan	4
4	Leistungsübersicht, verpflichtende Leistungen.....	5
4.1	Dokumentationen und Daten	5
4.2	Übergabe von Auftraggeber-Daten	6
4.3	Durchführung von Datenexporten	7
5	Leistungsübersicht, optionale beauftragbare Leistungen	7
5.1	Optionale Unterstützungsleistungen, Allgemein	7
5.2	Optionale Unterstützungsleistungen, Schulungen.....	8
6	Assets.....	8
6.1	Hardware Assets	8
6.2	Software Assets.....	8
6.2.1	Drittsoftware, die ausschließlich für den Auftraggeber genutzt wird	8
6.2.2	Sonstige vom Auftragnehmer genutzte Drittsoftware	9
6.2.3	Sonstige Verträge	9
7	Laufende Projekte.....	9
8	Rahmenbedingungen	9
8.1	Zugang zu Systemen des Auftragnehmers	9
8.2	Löschung und Rückgabe der vertragsgegenständlichen Daten	10
9	Weiterführung der Leistungen.....	10

1 Präambel

Dieses Dokument ist eine Anlage zum **01-01 Vertrag** und definiert die Anforderungen an das Beendigungsmanagement bei Vertragsende im Rahmen der geschlossenen Vertragsbeziehungen.

Das Beendigungsmanagement hat das Ziel, die IT und entsprechende Prozesse vom *Auftragnehmer* auf den *Auftraggeber* selbst und / oder einen *Folgeanbieter* zu übergeben. Das bedeutet eine möglichst unterbrechungsfreie Übertragung von Verantwortlichkeiten, Systemen und Prozessen, sowie den Transfer von Daten.

Bei einer vorzeitigen oder regulären Beendigung des Vertrags erbringt der *Auftragnehmer* gegenüber dem Auftraggeber Leistungen zur Beendigungsunterstützung, wie in diesem Dokument dargestellt. Soweit nicht anders definiert, beschränkt sich die Mitwirkung des Auftraggebers auf die allgemeinen Mitwirkungspflichten gem. den Bestimmungen des Vertrages.

Der *Auftragnehmer* wirkt mit bei der detaillierten Konzeption der Übertragung der Betriebsverantwortung von sich als abgebenden Dienstleister zum *Folgeanbieter* bzw. zum *Auftraggeber*. Die Details zu den Beendigungsleistungen werden rechtzeitig vor Beginn der Transition auf den Folgeanbieter gemeinsam vereinbart. Jede Partei trägt die Verantwortung für ihre Leistungspflichten bzw. Mitwirkungspflichten.

2 Exit-Prozess

Bei einer Beendigung des Vertrags wird der *Auftragnehmer* nach besten Kräften mit dem *Auftraggeber* und/oder dem *Folgeanbieter* zum Zwecke der ordnungsgemäßen Rück- oder Weiterübertragung der IT-Leistungen (nachfolgend bezeichnet als „Exit-Prozess“ bzw. resultierend das „Übergabeprojekt“) zusammenarbeiten.

Der Exit-Prozess läuft im Überblick wie folgt ab:

- Der Exit-Prozess beginnt mit dem Erhalt der rechtswirksamen Kündigung des Vertrages durch eine Partei.
- Erfolgt keine Kündigung, beginnt der Exit-Prozess nach Mitteilung des *Auftraggebers*.
- Der *Auftragnehmer* bietet dem *Auftraggeber* weitere optionale Leistungen für das Übergabeprojekt gemäß den Regelungen des Vertrags und der sich aus Ziff. 5 dieses Dokuments ergebenden Pflichten des *Auftragnehmers* an. Diese weitere Unterstützung wird gemäß Ziff. 5 dieses Dokuments vergütet.
- Die Beteiligten (*Auftraggeber*, *Auftragnehmer* und/oder *Folgeanbieter*) stellen je einen hauptverantwortlichen, entscheidungsbefugten Exit-Manager als Ansprechpartner für alle Belange des Exit-Prozesses sowie dessen Durchführung.
- Die Beteiligten legen jeweils ihre interne Organisation und die technischen Ansprechpartner für das Übergabeprojekt fest und kommunizieren diese entsprechend.
- Sofern die Übergabe an einen *Folgeanbieter* beabsichtigt ist, wird der *Auftraggeber* den *Folgeanbieter* verpflichten, in dem Übergabeprojekt die von ihm zu verantwortenden Aufgaben zu übernehmen und mit dem *Auftragnehmer* zusammenzuarbeiten. Der *Auftraggeber* ist für die Steuerung des *Folgeanbieters* verantwortlich.
- Der *Auftraggeber* vereinbart mit dem *Auftragnehmer* und dem *Folgeanbieter* einen Projektplan (s. Ziffer 3 „Exit-Plan“) für das Übergabeprojekt.
- Der *Auftragnehmer* stellt alle relevanten, insbesondere die unter Ziffer 4.1 beschriebenen, Informationen der für den Auftraggeber betriebenen Services, Infrastrukturen, Systeme, Applikationen und Daten als Grundlage für das Übergabeprojekt bereit.

- Das Übergabeprojekt wird auf Basis des verabschiedeten Projektplanes von allen drei Beteiligten durchgeführt.

Mit Beginn des Exit-Prozesses wird der Auftragnehmer unverzüglich

- dem Auftraggeber das für den Exit-Prozess erforderliche Personal zur Verfügung stellen und das sonstige technische und ablauforganisatorische Wissen zugänglich machen;
- dem Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten die aktuelle Version des Exit-Plans zur Verfügung stellen; und
- ein dem voraussichtlichen Aufwand entsprechendes und vom *Auftraggeber* nach freiem Ermessen abrufbares Kontingent an Personentagen für weitere Tätigkeiten im Rahmen des Exit-Prozesses zur Verfügung stellen. Die voraussichtlich benötigten Personentage sind in den im Leistungsverzeichnis hinterlegten Schätzmengen inkludiert und werden gemäß dem **01-06 Leistungsverzeichnis** Tabellenblatt *Skillprofile BARMER* bzw. *Skillprofile HEK* vergütet.

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, wird der *Auftragnehmer* die vorstehenden Leistungen mit dem Ziel erbringen, den *Auftraggeber* in die Lage zu versetzen, die bisher vom *Auftragnehmer* erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des tatsächlichen Vertragsendes selbst zu erbringen oder durch einen *Folgeanbieter* erbringen zu lassen.

3 Exit-Plan

Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, entsprechend dem Transition Konzept, spätestens aber 3 Monate nach dem ersten *Service Commencement Date*, einen Plan für die Überleitung („Exit-Plan“) zu erstellen und an den *Auftraggeber* zu übergeben. Jede Fassung des Exit-Plans unterliegt dem Veto-Recht durch den *Auftraggeber*.

Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, dem *Auftraggeber* innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen, nachdem er eine Kündigung erhalten hat, oder zwölf (12) Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrags, einen Vorschlag für eine überarbeitete Version des Exit-Plans zu unterbreiten, der alle Änderungen enthält, die erforderlich sind, um die besonderen Anforderungen der anstehenden Überleitung zu erfüllen.

Der Exit-Plan enthält insbesondere Folgendes:

- eine Beschreibung der zu übergebenden *Endenden Vertragsleistungen*
- eine detaillierte Beschreibung der von dem *Auftragnehmer* zum Zwecke der Überleitung erforderlichen Vertragsleistungen
- eine Beschreibung von Mitwirkungsobliegenheiten des *Auftragnehmers*, *Auftraggebers* und/oder des *Folgeanbieters*, mit Differenzierung von:
 - verpflichtenden Unterstützungsleistungen des *Auftragnehmers*, gemäß Ziffer 4
 - optionalen Unterstützungsleistungen des *Auftragnehmers*, gemäß Ziffer 5
- einen detaillierten Meilensteinplan für die Überleitung
- einen detaillierten Ressourcenbedarf, aufgeteilt nach Ressourcen, die von dem *Auftragnehmer*, dem *Auftraggeber*, etwaigen *Folgeanbietern* oder einem sonstigen vom Auftraggeber benannten Dritten zu stellen sind
- eine Beschreibung der erforderlichen Zusammenarbeit (z.B. Zeitrahmen, Rollen, Skills) zwischen den an der Überleitung beteiligten Parteien
- aktuelle und vollständige Übersicht aller Daten, Hardware, Software, Lizenzen, Verträge mit Unterauftragnehmern des *Auftragnehmers* und/oder anderen Dritten sowie aller ande-

ren Gegenstände, die vom *Auftragnehmer* für die Erbringung der *Endenden Vertragsleistungen* genutzt werden und deren Übertragung an den *Auftraggeber* im Hinblick auf die Überleitung erforderlich sind oder nützlich sein könnten (Asset-Liste)

- jegliche anderen, wesentlichen Informationen in Bezug auf die Überleitung
- das Format aller vom *Auftragnehmer* im Zuge der Überleitung zur Verfügung gestellten Informationen.

Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, sämtliche Aufgaben zu erledigen, die ihm im Exit-Plan zugewiesen werden, und zwar zu den in der jeweils aktuellen Fassung des Exit-Plans vorgesehenen Terminen. Die Überleitung ist so auszuführen, dass insbesondere

- damit verbundene operative Risiken so weit wie möglich minimiert werden
- die Qualität der *Endenden Vertragsleistungen* vor und nach dem Überleitungszeitpunkt unbeeinträchtigt bleibt und
- der *Auftraggeber* oder der *Folgeanbieter* in der Lage ist, die *Endenden Vertragsleistungen* ab dem Überleitungszeitpunkt in einem stabilen Zustand zu übernehmen.

Die Leistungen des *Auftragnehmers* gemäß dieser Ziffer sind in den Preisen des *Auftragnehmers* inkludiert.

Änderungen am Exit-Plan werden zwischen den Parteien abgestimmt und schriftlich vereinbart.

4 Leistungsübersicht, verpflichtende Leistungen

Dieses Kapitel beschreibt im Überblick, welche Dokumentationen und Daten der *Auftragnehmer* im Laufe des Übergabeprojektes verpflichtend bereitstellen wird. Diese Listen sind in der Konzeptionsphase des Projektes durch die Parteien zu finalisieren. Regelungen des Vertrags bleiben unberührt.

Im Rahmen des Exit-Prozesses wird der *Auftragnehmer* unverzüglich sämtliche Daten des *Auftraggebers* in einer vertragsgemäßen elektronischen Fassung sowie sämtliche Unterlagen und Materialien des *Auftraggebers* herausgeben, insbesondere die im Rahmen von Ziffer 4.1 dieser Anlage definierten. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Dokumentationen, Daten, Datenbanken, Servicebestandteile Systeme und Informationen, die ausschließlich für den Auftraggeber bearbeitet, geändert oder hergestellt wurden. Sie erfasst auch sämtliche Unterlagen, Daten und Materialien in Bezug auf begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Projekte, Arbeitsdokumente etc.

Der *Auftragnehmer* ist nicht verpflichtet, Informationen und / oder Daten zur Verfügung zu stellen, welche Betriebsgeheimnisse des *Auftragnehmers* darstellen und / oder hinsichtlich derer Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten bestehen und / oder welche alleiniges geistiges Eigentum des Auftragnehmers darstellen. Die fortlaufend geführten Betriebshandbücher für alle unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen sind ausdrücklich nicht als Betriebsgeheimnisse einzustufen.

4.1 Dokumentationen und Daten

Der *Auftragnehmer* wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden aktualisierten Dokumentationen im vollständigen Umfang gemäß den Regelungen des Vertrags und der darunter getroffenen Vereinbarungen für das Übergabeprojekt auf einer gemeinsamen Plattform, welche in der Vorbereitung der Übertragungsphase definiert wird, bereitstellen:

- vollständiger Abzug der CMDB

- die System- und Anwendungsdokumentation für die vom *Auftragnehmer* für den *Auftraggeber* betriebenen oder betreuten Anwendungen
- Aufstellung aller durchgeführten Changes und Change Tickets
- offene Aufträge
- Dokumentation der Schnittstellen und Anwendungsarchitekturen
- Service Handbücher (SHB)
- Betriebskonzepte
- jegliche Prozess-Dokumentationen, inklusive
 - Rollen und Berechtigungen
 - Etwaige Deployment- und Transportprozesse
 - Weitere Autorisierungsprozesse
- etwaige Service-Desks des *Auftragnehmers* die im Rahmen der Serviceerbringung für den *Auftraggeber* im Einsatz waren oder sind.
 - Liste von Incidents je Leistungsobjekt, User und Ticket-Typ
 - Liste von Problem-Tickets inklusive Lösungen
 - Briefing-Informationen für den *Folgeanbieter* bzgl. Service-Desk-Prozesse
- die *Endenden Vertragsleistungen* betreffenden Daten aus dem Knowledge-Management, die eine strukturierte nachvollziehbare Suche über die aus vergangenen Incidents und Problemen gewonnenen Erkenntnisse sowie sonstige wesentliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit den *Endenden Vertragsleistungen* ermöglicht
- aktuelle (Betriebs-)Handbücher und Notfallkonzepte
- weitere Dokumente gemäß den Regelungen des Vertrags sowie den laut Leistungsscheinen vorgesehenen Dokumentationen
- eine aussagekräftige Darstellung der Tools und Prozesse, die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des Managements der *Endenden Vertragsleistungen* (z.B. IAM, Konfiguration, Deployment) eingesetzt werden
- Aufschaltung des *Auftraggebers* auf die einschlägigen Tools und Systeme des *Auftragnehmers*.

4.2 Übergabe von Auftraggeber-Daten

- Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, sämtliche bei ihm im Besitz befindlichen Daten, Dokumente (einschließlich Betriebskonzepte und übertragbarer Daten aus Betriebshandbüchern) oder Materialien, welche geschäftliche, organisatorische oder technische Daten oder Informationen von oder über den *Auftraggeber* enthalten oder die Erbringung der *Endenden Vertragsleistungen* betreffen und individuell für den *Auftraggeber* erstellt bzw. genutzt wurden („Auftraggeber-Daten“), an den *Auftraggeber* herauszugeben, auf Anforderung des *Auftraggebers* auch unmittelbar an einen vom *Auftraggeber* bestimmten Dritten (z.B. *Folgeanbieter*).
- Insbesondere sind folgende Daten zu übergeben: Sicherungen Nutzdaten (Jahres-, Monats und Tagessicherungen inkl. der Verwaltungsinformationen) auf (Sicherungs-)Medien. Die Datensicherungsmedien, inklusive der Verwaltungsinformation und Metadaten, müssen übergeben werden, damit diese in ein entsprechendes Backup-System des *Auftraggebers* oder eines vom *Auftraggeber* beauftragten Dritten importiert werden können. Der *Auftragnehmer* übergibt dem *Auftraggeber* alle von und für den Auftraggeber genutzten Zertifikate / Schlüssel / zentralen Passwörter.

- Die Abstimmung der Formate erfolgt gemeinsam zwischen *Auftragnehmer* und *Auftraggeber*. Für Daten, die aus administrativen Systemen des *Auftragnehmers* stammen (z.B. Asset-Management-System, Datensicherungssystem) liefert der *Auftragnehmer* die zur Auswertung der Daten erforderlichen Angaben.
- Der *Auftragnehmer* wird den *Auftraggeber* und den *Folgeanbieter* bei der Planung und Durchführung der Übertragung der Auftraggeber-Daten unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung der Auftraggeber-Daten zu Testzwecken.
- Die Vollständigkeit der Herausgabe ist gegenüber dem *Auftraggeber* schriftlich zu bestätigen. Zurückbehaltungsrechte können vom *Auftragnehmer* insoweit nicht geltend gemacht werden.
- Der *Auftragnehmer* wird sämtliche Kopien, Unterlagen oder Daten, von denen der *Auftraggeber* schriftlich mitgeteilt hat, dass er keine Herausgabe wünscht, im Einklang mit **Anlage 02-09 Auftraggeber Richtlinien** löschen bzw. vernichten und dem *Auftraggeber* die Vollständigkeit der Löschung/Vernichtung schriftlich bestätigen.

4.3 Durchführung von Datenexporten

Der *Auftragnehmer* wird für die Übergabe des IT-Betriebes die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Lieferung von Datenexporten gemäß Anforderungen des *Auftraggebers*
- Durchführung der Backups und Erstellung von File-Kopien zu den im Projektplan festgelegten Zeiten.

Die Leistungen des *Auftragnehmers* gemäß der vorangehenden Ziffer 4 sind in den Preisen des *Auftragnehmers* inkludiert.

5 Leistungsübersicht, optionale beauftragbare Leistungen

Dieses Kapitel beschreibt im Überblick, welche optionalen Leistungen der *Auftragnehmer* für das Übergabeprojekt anbieten und welche der *Auftragnehmer* nach Beauftragung durch den *Auftraggeber* im Rahmen des Übergabeprojektes bereitstellen wird. Die erforderlichen Personentage werden gemäß **01-06 Leistungsverzeichnis** Tabellenblatt *Skillprofile BARMER* bzw. *Skillprofile HEK* vergütet.

5.1 Optionale Unterstützungsleistungen, Allgemein

Auf Anforderung des *Auftraggebers* wird der *Auftragnehmer*:

- für den notwendigen Wissenstransfer im Zusammenhang mit der Übertragung der Auftraggeber-Daten sorgen. Hierzu wird der *Auftragnehmer* insbesondere Informationen über die Datenstruktur und das Datenformat der Auftraggeber-Daten sowie alle sonstigen Informationen bereitstellen, die der *Auftraggeber* oder ein anderer Folgeanbieter benötigt, um die Auftraggeber-Daten zu konvertieren, indexieren, durchsuchen, extrahieren oder auf sonstige Weise nutzen zu können.
- gemeinsam mit dem *Auftraggeber* und dem *Folgeanbieter* abzustimmende Tests der Übertragung der Auftraggeber-Daten durchführen
- den *Auftraggeber* und/oder den *Folgeanbieter* beim etwaigen Parallelbetrieb und diesbezüglichen Tests unterstützen.

Der Beginn der Übertragung der Auftraggeber-Daten bedarf einer schriftlichen Freigabeerklärung des *Auftraggebers*. Das Recht des *Auftraggebers*, jederzeit während der Laufzeit des Vertrags die Herausgabe der Auftraggeber-Daten zu verlangen, bleibt unberührt.

5.2 Optionale Unterstützungsleistungen, Schulungen

Der *Auftragnehmer* wird auf Anforderung des *Auftraggebers* Schulungen von Mitarbeitern des *Auftraggebers* und des *Folgeanbieters* durchzuführen, um zu gewährleisten, dass der *Folgeanbieter* die *Endenden Vertragsleistungen* nach dem Überleitungszeitpunkt ohne operative Einschränkungen fortführen kann.

6 Assets

6.1 Hardware Assets

Wird der Vertrag beendet und die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit ist noch nicht vollständig abgegolten, wird der Wert gemäß Restlaufzeit über eine einmalige Abschlusszahlung ausgeglichen.

6.2 Software Assets

Wurde Software, an welcher der *Auftraggeber* das Nutzungs- und Verwertungsrecht hat, (einschließlich Softwarelizenzen, die der *Auftraggeber* gekauft hat und deshalb an einen anderen Nutzer weiterreichen darf) zur Nutzung während der Vertragslaufzeit vom *Auftraggeber* an den *Auftragnehmer* beigestellt, wird der *Auftragnehmer* mit Wirkung zum Vertragsende diese Software ohne gesonderte Kosten dem *Auftraggeber* oder auf dessen Wunsch einem vom *Auftraggeber* benannten *Dritten* (z.B. *Folgeanbieter*) übergeben und die Nutzung dieser Software vollumfänglich einstellen. Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* die Einstellung der Nutzung schriftlich bestätigen. Dies hat unaufgefordert binnen von zwei Monaten nach dem Ende der Leistungserbringung im Rahmen des Exit-Prozesses zu erfolgen.

6.2.1 Drittsoftware, die ausschließlich für den Auftraggeber genutzt wird

Für Drittsoftware, die ausschließlich für den Auftraggeber genutzt wird, gilt:

- Soweit rechtlich möglich, wird der *Auftragnehmer* von *Dritten* lizenzierte, ausschließlich für den *Auftraggeber* eingesetzte Software mit Wirkung zum Vertragsende auf schriftliche Anforderung des *Auftraggebers* auf diesen oder einen vom *Auftraggeber* benannten *Dritten* übertragen. Wenn der *Auftragnehmer* sich Nutzungsrechte an derartiger Software während der Vertragslaufzeit einräumen lässt, ist er verpflichtet, dies zumindest zu marktüblichen Konditionen zu tun und zu gewährleisten, dass die Nutzungsrechte ohne Zusatzkosten oder gesonderte Zustimmung übertragbar sind.
- Soweit der *Auftragnehmer* diese Software gegen eine einmalige Vergütung erworben hat, erfolgt die Übertragung gegen Zahlung des Restbuchwerts durch den *Auftraggeber*, sofern dieser dies wünscht. Soweit laufende Zahlungen vereinbart sind, übernimmt der *Auftraggeber* die Zahlungsverpflichtung mit Wirkung zum Ende des Vertrags.
- Soweit die Übertragung der Software der Zustimmung eines *Dritten* bedarf, wird der *Auftragnehmer* alles in seiner Macht Stehende unternehmen, diese Zustimmung ohne Zusatzkosten für den *Auftraggeber* einzuholen. Der *Auftraggeber* wird den *Auftragnehmer* dabei nach besten Kräften unterstützen. Allerdings hat der *Auftragnehmer* – soweit Nichtübertragbarkeit vereinbart wurde – den *Auftraggeber* bei Abschluss der Software-Verträge von der mangelnden Übertragbarkeit unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- Kommt er dieser Unterrichtungspflicht nicht unverzüglich nach, gilt die Übertragung des Softwarevertrages ohne Zusatzkosten als vereinbart. Sofern die Übertragbarkeit als vereinbart gilt, trägt der *Auftragnehmer* diese Kosten. Ansprüche des *Auftraggebers* auf

Schadensersatz bleiben in jedem Fall, ungeachtet eines rechtzeitigen Hinweises, unberührt.

6.2.2 Sonstige vom Auftragnehmer genutzte Drittsoftware

In Bezug auf am Markt angebotene (Standard-)Software, die der *Auftragnehmer* allgemein für die Erbringung seiner Leistungen einsetzt, informiert der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* oder einen vom *Auftraggeber* benannten *Dritten* (z.B. *Folgeanbieter*) über die Art der Software und die ihm bekannten Kontakte, wo ein Nutzungsrecht zu den dann am Markt angebotenen rechtlichen und wirtschaftlichen Konditionen (einschließlich üblicher volumenabhängiger Rabatte) erworben werden kann. Das Gleiche gilt für Wartungsverträge für die von ihm genutzte Software.

6.2.3 Sonstige Verträge

Auch bei sonstigen Verträgen mit Bezug zu dem vorliegenden Vertrag, die der Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags abschließt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies zumindest zu marktüblichen Konditionen zu tun und zu gewährleisten, dass diese Verträge ohne Zusatzkosten oder gesonderte Zustimmung übertragbar sind. Der Auftragnehmer wird sonstige Verträge mit Dritten, deren Leistungen unter diesen Verträgen ausschließlich für den Auftraggeber eingesetzt werden, auf Anforderung des Auftraggebers mit Wirkung zum Vertragsende auf diesen oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten übertragen. Ist die Übertragung nur mit Zustimmung des Dritten möglich, wird der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um diese Zustimmung auf eigene Kosten rechtzeitig zu erhalten.

Der Auftraggeber kann dieses Angebot für alle diese Verträge oder für ausgewählte Verträge schriftlich innerhalb von dreißig (30) Werktagen vor Laufzeitende dieses Vertrages annehmen; im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Einhaltung dieser Frist entbehrlich. Soweit solche Verträge nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Auftragnehmer und dem betreffenden Dritten nicht ohne Zustimmung des Dritten bzw. nicht ohne Zusatzkosten auf den Auftraggeber übertragbar sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich von diesem Zustimmungserfordernis bzw. etwaigen Zusatzkosten schriftlich zu unterrichten. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht des Auftragnehmers darauf, den Auftraggeber bei der Einholung der erforderlichen Zustimmung angemessen zu unterstützen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bleiben in jedem Fall, ungeachtet eines rechtzeitigen Hinweises, unberührt.

7 Laufende Projekte

Der *Auftraggeber* ist berechtigt, alle oder einzelne im Rahmen der *Endenden Vertragsleistungen* begonnenen und zum Überleitungszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Projekte selbst abzuschließen oder durch einen von dem *Auftraggeber* benannten Dritten abschließen zu lassen. Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, alle bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Arbeitsergebnisse (inklusive Quellcode und Dokumentation) unverzüglich zu übergeben.

Macht der *Auftraggeber* von keiner dieser Optionen Gebrauch, führt der *Auftragnehmer* die begonnenen Projekte entsprechend der für das Projekt vereinbarten Leistungen zu Ende.

8 Rahmenbedingungen

8.1 Zugang zu Systemen des Auftragnehmers

Soweit der *Folgeanbieter* und / oder der Auftraggeber Zugang zu den Systemen des Auftragnehmers bedarf, wird dies durch eine vorherige Vereinbarung der Parteien geregelt.

Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Zugang so zu gestalten, dass die berechtigten Interessen des Auftraggebers gewahrt bleiben. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass seine Sicherheitsrichtlinien üblich, transparent und angemessen sind. Der Auftragnehmer kann Wettbewerbern den direkten und / oder nicht überwachten Zugang zu seinen Systemen nur aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen verweigern, die dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt werden.

Sobald der *Folgeanbieter* und / oder der *Auftraggeber* Zugang zu den Systemen des *Auftragnehmers* erhalten oder mit der Migration der Leistungen beginnen, treten die betreffenden Service-Level außer Kraft. Dies gilt nicht für Leistungen, die gemäß den Festlegungen nach Ziffer 9 weiterhin erbracht werden müssen.

8.2 Löschung und Rückgabe der vertragsgegenständlichen Daten

Die Anforderungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach § 80 SGB X und Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind im Rahmen des Beendigungsmanagements bei Vertragsende zu berücksichtigen.

9 Weiterführung der Leistungen

Nach den folgenden Maßgaben führt der *Auftragnehmer* auf schriftliche Anforderung durch den *Auftraggeber* gemäß den Regelungen des Vertrags die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten nach Vertragsbeendigung zu den bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Bedingungen und Preisen fort:

- Die schriftliche Anforderung erfolgt bis spätestens zwei (2) Monate vor Vertragsbeendigung; diese Frist entfällt bei außerordentlichen Kündigungen.
- Der Auftraggeber legt im Rahmen der Aufforderung den genauen Zeitraum (in ganzen Monaten) sowie den Umfang der Weiterführung der Leistungen fest. Eine Änderung dieser Festlegung ist nachfolgend nur auf Basis einer gemeinsamen Vereinbarung im Rahmen des Change-Managements gemäß den Regelungen des Vertrags möglich.
- Soweit die Leistungen nicht in Gänze weitergeführt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise für die weitergeführten Anteile angemessen angepasst anzubieten.
- Während der Weiterführung ist ein Benchmark gemäß den Regelungen des Vertrags, insbesondere der Anlage **02-08 Vergütung**, ausgeschlossen.
- Notwendige zusätzliche Aufwände für Lizenzen, Wartung oder Hardware werden gesondert berechnet.

Die weiteren Regelungen, insbesondere des Vertrags, bleiben unberührt.